

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Anhang zu dieser E-Mail übersende ich Ihnen/Euch die von Bischof Dr. Stephan Ackermann mit der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier zum 01. April 2020 in Kraft gesetzten Änderungen bzw. Ergänzungen der MAVO, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus stehen.

Mit den Ergänzungen in § 14 Abs. 4 MAVO soll die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitervertretungen gesichert werden, auch wenn alle oder einzelne MAV-Mitglieder derzeit aufgrund von Kontaktverboten, Homeoffice etc. nicht zu Sitzungen zusammen kommen können.

Die Ergänzungen in den §§ 36 Abs. 1 Nr. 14 und 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO sollen die Beteiligung der Mitarbeitervertretungen bei der Einführung und Beendigung von Kurzarbeit - als letztes Mittel zur Sicherung der Arbeitsplätze und zum Schutz vor Kündigungen - sicherstellen. Dabei läuft das Zustimmungsrecht des § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO derzeit (noch) ins Leere, da es weder in den Dienstverträgen noch in den AVR und in der KAVO eine entsprechende Rechtsgrundlage zur einseitig durch den Dienstgeber einzuführenden Kurzarbeit gibt.

Kurzarbeit kann derzeit nur im Geltungsbereich der AVR durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO eingeführt werden. Auch § 5 der Anlage 5 zu den AVR setzt den Abschluss einer Dienstvereinbarung voraus.

Im Geltungsbereich der KAVO gibt es noch keine Möglichkeit, Kurzarbeit einzuführen.

Diese Regelungen sind bis zum 31. März 2022 befristet und entsprechen weitestgehend den Änderungen der Rahmen-MAVO, die sehr kurzfristig auf der Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) erarbeitet worden sind.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) auf Bundesebene und die DiAG-MAVEN A/B auf Bistumsebene in den jeweiligen Anhörungsverfahren vorgetragen haben (z. B. entsprechende Ergänzungen der §§ 37 Abs. 1 und 45 Abs. 1 MAVO; eine Befristung der Regelungen auf maximal ein Jahr), sind größtenteils nicht berücksichtigt worden, da eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt ist.

Änderungen in Abweichung von der Rahmen-MAVO haben wir im Bistum in der Formulierung des § 36 Abs. 1 Nr. 14 MAVO dahingehend erreicht, dass nicht allgemein eine "vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit" mit Zustimmung der MAV eingeführt werden kann, sondern nur die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III. Ferner unterliegt auch deren Beendigung der Zustimmung der MAV. Diese ist auch Gegenstand einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 16 MAVO.

Sowohl auf Bundesebene wie auch auf Bistumsebene werden diese Regelungen noch ausführlich diskutiert werden.

Herzliche Grüße

Gabi Hansen

DiAG-MAV A/B im Bistum Trier
Friedrich-Wilhelm-Str. 32
54290 Trier
Tel.: 0651 - 436608-0
Fax: 0651 - 436608-15